



4/SN-71/ME

Wien, am 25. Mai 1984
 GZ.107/84, 108/84, 110/84, 111/84,
 112/84

An das
 Bundesministerium
 für soziale Verwaltung

Stubenring 1
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zi. 30 GE/19.84

Datum: 4. JUNI 1984

Verteilt 1984-06-04 - Gruner

Betrifft: Pensionsreform (40. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum B-KUVG, 4. Novelle zum FSVG, 8. Novelle zum BSVG, 9. Novelle zum GSVG).

Zu Art. I Ziff 5 und Art. III Ziff. 3 (§§ 31 Abs 3 Ziff. 22, 444 Abs. 1, 2 und 6) der 40. ASVG-Novelle:

Aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung sollen die Versicherungsträger, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, verpflichtet werden, dem Hauptverband die statistischen Daten anstelle auf Formularen in Zukunft auf Magnetbändern zu übermitteln.

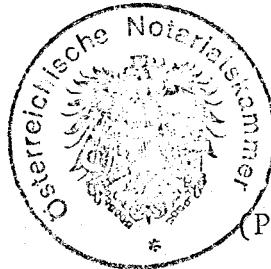
Bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist keine entsprechend große EDV-Anlage, sondern lediglich eine diskettenorientierte EDV-Anlage der mittleren Daten-technik in Verwendung, sodaß sie daher zur Übergabe der statistischen Daten auf Magnetbändern nicht in der Lage ist und die Daten, so wie bisher, weiterhin auf Formularen dem Hauptverband bekanntgegeben werden müssen.

Gemäß § 444 Abs 6 ASVG hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in Zukunft eigene Weisungen für die statistischen Nachweisungen zu erlassen.

Bitte wenden !

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ersucht, bei der Erlassung der Weisungen auf die beschränkten Möglichkeiten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, statistische Daten ohne EDV-Großanlage zu liefern, Bedacht zu nehmen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)